



AZ L-15.421-06.05/696

ANTRAG Nr. 43/17
nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung des Pfarrerversorgungsrechts**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Regelungen des Pfarrerversorgungsrechts dahingehend zu ändern, dass eine zeitweise bei einem anderen Dienstherrn gezahlte höhere Besoldung, insbesondere im Bereich der Sonderseelsorge, bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grundlage der letzten erhaltenen niedrigeren Besoldungsgruppe angemessen berücksichtigt wird.

Begründung:

Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt außerhalb des landeskirchlichen Dienstes inne, wirkt sich dieses bislang versorgungsrechtlich nicht aus, auch wenn der außerkirchliche Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles anteilig die bei ihm in einer höheren Dotierung abgeleisteten Dienstzeiten bei Berechnung der Versorgungsbezüge auf Grundlage des mit geringeren Dienstbezügen verbundenen letzten Amtes bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis dem kirchlichen Dienst erstatten würde. Dadurch sind insbesondere die zeitweise in außerhalb des kirchlichen Dienstes stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in Leitungsfunktionen z. B. in der Militärseelsorge bezgl. der Versorgung den Pfarrerinnen und Pfarrer im landeskirchlichen Dienst nicht gleichgestellt, sondern diesen gegenüber benachteiligt, wodurch auch der im Besoldungs- und Versorgungsrecht zum Ausdruck kommenden Anerkennung und Wertschätzung der individuellen Lebensleistung nicht Rechnung getragen wird.

Vor dem Hintergrund der Kostenneutralität für die Landeskirche durch Erstattung der anteilig erworbenen Versorgungsanteile durch den anderen Dienstherrn und mit Blick auf bereits bestehende Regelungen in anderen Landeskirchen, wie z. B. der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche in Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche in Hessen-Nassau, erscheinen entsprechende Regelungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Ev. Landeskirche in Württemberg sachgerecht und angemessen.

Stuttgart, 11. November 2017

1. Johannes Eißler
Sigrid Erbes-Bürkle
Götz Kanzleiter
Martin Allmendinger

2. Jutta Henrich
Markus Münzenmayer
Matthias Hanßmann
Matthias Böhler

3. Anita Gröh
Dr. Harry Jungbauer
Hans Leitlein
DTh Univ. of South Africa Willi Beck